

BaFin | Postfach 12 53 | 53002 Bonn

E-Mail

Herrn
Lars Harms (Vorsitzender des Finanzausschusses)
Landeshaus
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/1892

GZ: BA 51-FR 2123-2023/0009 (Bitte stets angeben)

25.08.2023

Bundesratsinitiative zur Änderung des Kreditwesengesetzes
Antrag der Fraktion des SSW vom 9. Mai 2023
Drucksache 20/995

Bankenaufsicht

Hausanschrift:
Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht
Graurheindorfer Str. 108
53117 Bonn | Deutschland

Sehr geehrter Herr Harms,

Kontakt:
Herr Maak-Heß
Referat BA 51
Fon +49 (0)2 28 41 08-7336
Fax +49 (0)2 28 41 08-1550
soeren.maak-hess@bafin.de
www.bafin.de

im Namen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) bedanke ich mich für die Möglichkeit, zur „Bundesratsinitiative zur Änderung des Kreditwesengesetzes“ (Drucksache 20/995) Stellung nehmen zu können.

Zentrale:
Fon +49 (0)2 28 41 08-0
Fax +49 (0)2 28 41 08-1550

Die BaFin unterstützt die Gleichstellung der Geschlechter. Wie aus dem am 7. März 2023 von der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde EBA veröffentlichten Diversitätsreport hervorgeht, sind bei den deutschen Instituten neun Prozent der Vorstandsposten und 21 Prozent der Sitze im Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan mit Frauen besetzt, wohingegen es im europäischen Durchschnitt immerhin 18 Prozent bzw. 26 Prozent sind. Laut EBA-Diversitätsreport liegt die durchschnittliche Kapitalrendite (Return on Investment) bei Instituten mit divers besetzten Geschäftsleitungen bei 7,88 Prozent gegenüber 5,27 Prozent bei Instituten, in deren Geschäftsleitungen nur ein Geschlecht vertreten ist.

Dienstsitze:
53117 Bonn
Graurheindorfer Str. 108

53175 Bonn
Dreizehnmorgenweg 13-15
Dreizehnmorgenweg 44-48

60439 Frankfurt
Marie-Curie-Str. 24-28
Lurgiallee 10

In dieser Ausgangslage und vor dem Hintergrund des oben bezeichneten Antrags vom 9. Mai 2023 sowie des Plenarprotokolls vom 14. Juni 2023 möchte ich zunächst auf die bereits bestehenden Diversitätsregelungen des Kreditwesengesetzes (KWG) sowie auf absehbare Änderungen eingehen.

Zugang für die rechtswirksame Übersendung qualifiziert elektronisch signierter Dokumente (§ 3a VwVfG) ausschließlich über:
ges-posteingang@bafin.de

- Nach § 25d Abs. 11 Satz 1 Nr. 1 KWG unterstützt der Nominierungsausschuss das Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan bei

der Ermittlung von Bewerbern für die Besetzung einer Stelle in der Geschäftsleitung und bei der Vorbereitung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Mitglieder des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans. Hierbei sind die Ausgewogenheit und Unterschiedlichkeit der Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen der Mitglieder zu berücksichtigen. Der Nominierungsausschuss entwirft eine Stellenbeschreibung mit Bewerberprofil und gibt den zu erwartenden Zeitaufwand an.

Speziell im Hinblick auf die Mitglieder des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans sind zu beachten:

- die geschlechtsneutrale Vergütung nach § 25d Abs. 5 Satz 2 KWG,
- das Verbot der Entgeltbenachteiligung wegen des Geschlechts nach § 25d Abs. 5 Satz 3 KWG
- und die Zielsetzung zur Förderung der Vertretung des unterrepräsentierten Geschlechts (Gender-Target) sowie eine Strategie zu deren Erreichung nach § 25d Abs. 11 Satz 1 Nr. 2 KWG.

Zur vollständigen Umsetzung von Artikel 88 Absatz 2 Unterabsatz 2 Buchstabe a) der Richtlinie 2013/36/EU (CRD) sieht die Bundesregierung im Referentenentwurf des Kreditwirtschaftsgesetzes in Artikel 7 Nr. 14 vor,

- dass § 25d Abs. 11 Satz 1 Nr. 2 KWG künftig von den Instituten auch für die Geschäftsleitung ein Gender-Target (mit entsprechender Strategie) verlangt.

Die BaFin wird etwaigen, sich aus der CRD VI ergebenden Umsetzungsbedarf gleichermaßen prüfen. Auf diesem Wege zeichnet sich jedoch keine gesetzliche Quote für das unterrepräsentierte Geschlecht im Leitungsorgan ab.

Die Aufnahme einer Regelung zur Parität von Frauen und Männern in das Kreditwesengesetz im Sinne des Antrags der Fraktion des SSW würde jedenfalls eine nationale Sonderregelung darstellen, welche über die entsprechenden Vorgaben der EU-Eigenmittelrichtlinie (CRD VI) hinausginge.

Im Gegensatz dazu gibt es andere, auch für bestimmte Kreditinstitute geltende Gesetze, die feste Quoten bzw. eine Mindestvertretung des unterrepräsentierten Geschlechts im Aufsichtsrat bzw. Vorstand vorsehen. Beispielhaft zu nennen sind die §§ 76 Abs. 3a, 96 Abs. 2 Aktiengesetz, in

denen das Führungspositionengesetz II (FüPOG II) umgesetzt wurde.

Auch das neue Sparkassengesetz Schleswig-Holstein sieht nach meiner Kenntnis Quoten für das unterrepräsentierte Geschlecht vor, weshalb es nicht recht nachvollziehbar ist, warum landesrechtliche Regelungen zur Parität von Frauen und Männern in Geschäftsführungs- und Aufsichtsorganen von Kreditinstituten ihre Grenzen im KWG finden sollen, wie es an einigen Stellen im Plenarprotokoll heißt.

Denn das „Gesetz zur Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern bei der Besetzung von Geschäftsführungs- und Aufsichtsorganen der Landesunternehmen und -beteiligungen sowie von Verwaltungsräten der öffentlich-rechtlichen Sparkassen“ (vom 17.05.2023 in Gesetz- und Verordnungsblatt 2023 Nr. 7 S. 252 -258) sieht in Artikel 2 eine Änderung des Abs. 1 von § 9 (Weitere Mitglieder des Verwaltungsrates, Verordnungsermächtigungen) des Sparkassengesetzes Schleswig-Holstein dahingehend vor, dass folgende Sätze 4 und 5 eingefügt werden: „Frauen und Männer sind zum Zeitpunkt der Neuzusammensetzung im Anschluss an die Wahl der Vertretung [des Trägers] zu gleichen Teilen zu berücksichtigen. Erforderlichenfalls sind Frauen und Männer zum Zeitpunkt der Neuzusammensetzung im Anschluss an die Wahl der Vertretung des Trägers in Bezug auf die letzte Person alternierend zu berücksichtigen.“ Zudem werden § 9 Abs. 3 Satz 2 folgende Sätze im Hinblick auf die Vertreterinnen und Vertreter eines neben dem Träger am Stammkapital Beteiligten angefügt: „Frauen und Männer sind bei der Entsendung in den Verwaltungsrat zu gleichen Teilen zu berücksichtigen. Erforderlichenfalls sind Frauen und Männer alternierend zu berücksichtigen.“

Entgegen der Aussage in der Bundesratsinitiative, dass landesrechtliche Regelungen zur Parität in diesem Bereich ihre Grenzen im Kreditwesengesetz fänden, wurde also gleichwohl eine entsprechende Änderung des Sparkassengesetzes Schleswig-Holstein vorgenommen.

Dass landesrechtliche Regelungen zur Parität von Frauen und Männern mit dem KWG vereinbar sind, entspricht auch dem Ergebnis der im Rahmen des Gesetzesverfahrens (Drs. 20/929) eingeholten Stellungnahmen. Exemplarisch sei nur auf die Stellungnahme der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel (laut Umdruck 20/1242) verwiesen, in der auf Seite 14 zur Vereinbarkeit mit dem KWG schlicht ausgeführt wird: „Die Kriterien der Sachkunde, fachlichen Eignung und Zuverlässigkeit (*des KWG*) sind also auch bei der Herstellung der paritätischen Besetzung bzw. der gleichmäßigen Berücksichtigung der Geschlechter zu erfüllen.“

Ein Konflikt mit dem KWG wurde im Rahmen der Gesetzesinitiative (Drs. 20/929) lediglich insoweit gesehen, als der ursprüngliche Gesetzentwurf in Art. 2 auch die Formulierung zusätzlicher Anforderungen an die Sachkunde eines Teils der Verwaltungsratsmitglieder der Sparkassen in Form von besonderen theoretischen und praktischen Kenntnissen in den die Sparkasse betreffenden Bereichen in § 9 Abs. 1 des Sparkassengesetzes Schleswig-Holstein enthielt. Hierzu wurde in der Stellungnahme des Sparkassen- und Giroverbands für Schleswig-Holstein (laut Umdruck 20/1294) recht anschaulich dargelegt, dass nur diesbezüglich eine Sperrwirkung durch Ausübung der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz des Bundes im KWG nach Art. 72 Abs. 1 Grundgesetz eingreift.

Dem Plenarprotokoll entnehme ich, dass in der Aussprache zur „Bundesratsinitiative zur Änderung des Kreditwesengesetzes“ darauf hingewiesen wurde, dass bestimmte Sparkassen möglicherweise weder unter das AktG noch unter das Sparkassengesetz fallen.

Das KWG gilt hingegen für alle Kreditinstitute im Sinne von § 1 Abs. 1 KWG. Im Hinblick auf mögliche Geschlechterquoten im KWG gilt es jedoch zu beachten, dass zahlreiche Bestimmungen des KWG auch für Finanzdienstleistungsinstitute gelten, deren Belange gesondert beachtet werden müssten. Außerdem würde sich das KWG mit Geschlechterquoten von den Vorgaben der CRD entfernen, deren Ansatz es – wie oben geschildert – ist und bleibt, alle ihr unterliegenden Kreditinstitute auf individuelle Zielsetzungen zu verpflichten.

Generell erscheint aufgrund der eher allgemeinen Bedeutung paritätischer Regelungen eine Verortung im Gesellschaftsrecht inhaltlich als angemessener bzw. sinnvoller. Gesellschaftsrecht, wie etwa das konkret in der Anfrage angesprochene AktienG, fällt jedoch nicht in die unmittelbare Aufsichtszuständigkeit der BaFin. Etwaige Änderungsvorschläge hierzu dürften vermutlich primär mit dem Bundesministerium der Justiz abzustimmen sein.

Ergebnis:

Aus Sicht der BaFin stünde das KWG (sowie ggf. auch das WpIG oder das KAGB) einer Regelung zur Parität von Frauen und Männern in Geschäftsführungs- und Aufsichtsorganen nicht entgegen, würde allerdings eine nationale Sonderregelung darstellen, welche über die Vorgaben der

CRD VI (wie auch der MiFID, IFD/IFR, UCITS und AIFMD) hinausgeht. Allerdings erachten wir eine etwaige Regelung in einem anderen Gesetz bzw. Bereich als vorzugswürdig, um eine über den Finanzsektor hinausgehende Wirkung zu erzielen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Judenhagen